Basiswissen Strafrecht Besonderer Teil

Bearbeitet von
Von Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider, Rechtsanwalt und Repetitor

5. Auflage 2018. Buch. 123 S. Softcover
ISBN 978 3 86752 631 9
Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm
Gewicht: 211 g

Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Einführung

Straftatbestände finden sich im StGB und den sogenannten strafrechtlichen Nebengesetzen. Wichtig sind für uns nur solche aus dem StGB und davon auch nur einige.

Die Einordnung der Straftatbestände in den verschiedenen Abschnitten des StGB richtet sich im Wesentlichen nach Schutzgütern. Das ist wichtig für die Auslegung des Gesetzes.

In Einzelfällen kann die Stellung einer Strafnorm im Gesetz jedoch auch irreführend sein. So schützt § 142[1] nicht die öffentliche Ordnung, sondern dient als Vermögensgefährdungsdelikt dem Schutz des Interesses der Unfallbeteiligten und -geschädigten an der Geltendmachung und Abwehr unfallbedingter Schadensersatzansprüche. § 306 stellt keine gemeingefährliche Straftat, sondern einen speziellen Fall der Sachbeschädigung dar.

Da die Ausgestaltung der Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene sowie der Zwischenprüfung den Universitäten überlassen ist, sind die Anforderungen sehr unterschiedlich. Dennoch gibt es an allen Universitäten vergleichbare Schwerpunkte:

- Zu den Grundlagen aus dem besonderen Strafrecht und damit zum Stoff der Übungen für Anfänger gehören in den ersten beiden Semestern Straftaten gegen Persönlichkeitswerte, insbesondere **Tötungs-** und **Körperverletzungsdelikte**. Seltener werden hier auch **Nötigung** und **Freiheitsberaubung** in Klausuren vorkommen.

- In den höheren Semestern werden diese als bekannt vorausgesetzt. Darüber hinaus sind regelmäßig Straftaten gegen das Vermögen, und zwar vor allem **Diebstahl**, **Betrug**, **Raub** und **Erpressung** in allen Varianten, und danach auch solche gegen allgemeine Interessen, vor allem **Fälschungsdelikte**, sowie von den gemeingefährlichen Straftaten **Verkehrsdelikte** und **Brandstiftungsdelikte**, Gegenstand von Klausuren.

Die Kernbereiche dieser Deliktsgruppen werden nachfolgend dargestellt.

1 Alle zitierten §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Teil: Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter

Mit höchstpersönlichen Rechtsgütern sind solche gemeint, die an die Person gebunden und daher nicht übertragbar sind. Das sind z.B. das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Ehre, die Handlungs-, insbesondere die Fortbewegungsfreiheit, aber auch das Hausrecht gemäß § 123 Abs. 1, die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes gemäß § 201 und das Briefgeheimnis gemäß § 202. Für die Zwischenprüfung sind aus diesem Bereich nur die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, gelegentlich auch Nötigungsdelikte von Bedeutung.

1. Abschnitt: Tötungsdelikte

Aus dem 16. Abschnitt des StGB interessieren hier vor allem Mord und Totschlag gemäß §§ 211, 212 sowie die fahrlässige Tötung gemäß § 222.

§ 213 enthält eine Strafzumessungsregel für Fälle von Totschlag gemäß § 212. § 216 enthält einen Privilegierungstatbestand gegenüber den §§ 211, 212. § 217 verselbständigt als abstraktes Gefährdungsdelikt die – ansonsten straflose – Unterstützung der Selbsttötung zur täterschaftlichen Begehung bereits im Vorfeld des Versuchs. Die §§ 218 ff. schützen das ungeborene menschliche Leben. Die Aussetzung gemäß § 221 Abs. 1 stellt ein konkretes Leibes- und Lebensgefährdungsdelikt dar.

Auch nach der Rspr. schließen sich Mord und Totschlag daher nicht gegenseitig aus!

Auch wenn der Mordtatbestand nach allgemeiner Ansicht die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen voraussetzt, also der Tatbestand des § 212 darin enthalten ist, ist das systematische Verhältnis beider Delikte umstritten.

- Nach der Lit. stellt der Totschlag gemäß § 212 den Grundtatbestand dar, während der Mordtatbestand gemäß § 211, der besonders verwerfliche Begehungsweisen, Absichten und Motive erfasst, als Qualifikation anzusehen ist.
- Nach der Rspr. handelt es sich bei Mord und Totschlag dagegen um Tatbestände mit selbstständigem Unrechtsgehalt.

Von Bedeutung ist dieser Streit für die Strafbarkeit der Teilnahme an einem aus niedrigen Beweggründen oder in Verdeckungsabsicht begangenen Mord. Da diese Merkmale nach h.M. besondere persönliche Merkmale gemäß § 28 sind, kommen Rspr. und Lit. hier zu unterschiedlichen Ergebnissen, da nach der Lit. § 28 Abs. 2, nach der Rspr. dagegen § 28 Abs. 1 anzuwenden ist. Wegen seiner großen Bedeutung für Zwischenprüfungsklausuren werden wir diese Fragen weiter unten besonders darstellen.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Daher empfiehlt sich unabhängig von diesem Streit, soweit ein vollendetes Tötungsdelikt in Betracht kommt, zunächst die Voraussetzungen des Totschlags zu prüfen. Ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt, kommt möglicherweise eine Strafbarkeit wegen Versuchs in Betracht (§§ 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1). Soweit nur Versuch in Betracht kommt, sollte man gleich mit § 211 beginnen.

Kann der Tötungsvorsatz nicht festgestellt werden, kommen zunächst eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227, und, falls auch kein Körperverletzungsvorsatz festzustellen ist, eine fahrlässige Tötung gemäß § 222 in Betracht. Ist der Totschlagstatbestand rechtswidrig und schuldhaft erfüllt, ist, soweit Anhaltspunkte bestehen, auf die Strafbarkeit wegen Mordes einzugehen. Sind dessen Voraussetzungen erfüllt, tritt die Strafbarkeit wegen Totschlags hinter derjenigen wegen Mordes nach allgemeiner Ansicht zurück.

!

Lesen Sie über § 227 mehr im nächsten Abschnitt über Körperverletzungsdelikte.

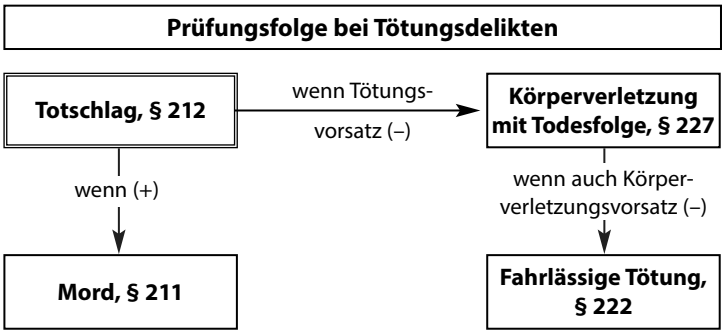

A. Totschlag gemäß § 212 Abs. 1

Aufbauschema: Totschlag, § 212 Abs. 1

I. Tatbestand
- **1. Objektiv**
  - **a)** Taterfolg: Tod eines anderen Menschen
  - **b)** Tathandlung
  - **c)** Kausalität
  - **d)** Objektive Zurechnung
- **2. Subjektiv:** Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung

Zueignungsdelikte des 19. Abschnitts sind der Diebstahl gemäß § 242, seine Qualifikationen gemäß §§ 244 und 244 a sowie die Unterschlagung gemäß § 246. Bei § 243 handelt es sich um eine Strafzumessungsregel für Diebstahl.

! *Es empfiehlt sich, zunächst den Grundtatbestand des § 242 und darauf aufbauend die Qualifikationen der §§ 244 und 244 a prüfen. § 243 braucht erst nach den §§ 244 und 244 a und nur dann geprüft zu werden, wenn diese nicht vorliegen. Denn § 242 tritt – auch im besonders schweren Fall gemäß § 243 – hinter § 244 und beide treten hinter § 244 a zurück. Wurde die Wegnahme durch eine Täuschung ermöglicht, so muss bei dem Tatbestandsmerkmal der Wegnahme zwischen Trickdiebstahl und Sachbetrug abgegrenzt werden. Scheidet eine Wegnahme wegen erschlichenen Einverständnisses aus, kommen Betrug und – wegen ihrer Subsidiarität nachrangig – Unterschlagung in Betracht.*

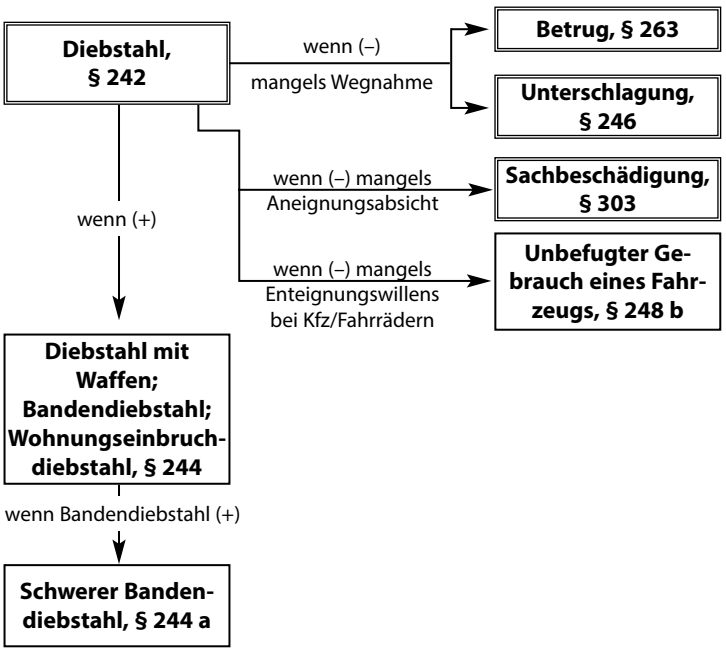

§ 248 b regelt die Strafbarkeit der (vorübergehenden) Gebrauchsanmaßung an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in Fällen fehlenden Vorsatzes dauernder Enteignung. Der Tatbestand der Entziehung elektrischer Energie gemäß § 248 c schützt das Recht, aus elektrischen Anlagen Energie zu beziehen, da nach Ansicht des damaligen Gesetzgebers elektrische Energie keine Sache darstellte.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

A. Diebstahl gemäß § 242

Der Tatbestand des Diebstahls gemäß § 242 schützt neben dem Eigentum nach h.M. auch den Gewahrsam an einer Sache.

Dies ist für die Strafantragsberechtigung von Bedeutung.

§ 243 enthält keine Qualifikationen, sondern Strafzumessungsregeln für besonders schwere Fälle, die für jeden Beteiligten gesondert zu prüfen sind.

Aufbauschema: Diebstahl, § 242

I. Tatbestand
- **1. Objektiv**
  - **a)** Fremde bewegliche Sache
  - **b)** Wegnahme
- **2. Subjektiv**
  - **a)** Vorsatz
  - **b)** Absicht rechtswidriger Zueignung
    - **aa)** Vorsatz dauernder Enteignung
    - **bb)** Absicht vorübergehender Aneignung
    - **cc)** Rechtswidrigkeit der Zueignung
    - **dd)** Vorsatz hins. der Rechtswidrigkeit der Zueignung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafschärfung gemäß § 243 Abs. 1 S. 2

V. Strafantrag gemäß §§ 247, 248 a

I. Der **Tatbestand** setzt

1. objektiv

a) als **Tatobjekt** eine fremde bewegliche Sache voraus. Der Begriff der **Sache** entspricht dem des § 303.

Beweglich ist jede Sache, die tatsächlich fortgeschafft werden kann. Es genügt, wenn sie erst durch die Tat beweglich gemacht wird (z.B. herausgerissene Pflanzen).

Fremd ist eine Sache, wenn sie im (Mit-, Gesamthands- oder Allein-)Eigentum eines Anderen steht.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Dies ist ausgeschlossen bei körperlichen Sachen, die nicht eigentumsfähig sind, wie atmosphärischer Luft, Meer und fließenden Gewässern. Auch Sachen, die herrenlos sind (z.B. nach Eigentumsaufgabe gemäß § 959 BGB, wilde Tiere gemäß § 960 BGB, Leichen und Leichenteile), sind deshalb bis zu einer etwaigen Aneignung nach dem BGB nicht fremd. Andersherum formuliert: Eine Sache ist fremd, wenn sie weder Alleineigentum des Täters noch herrenlos ist.

Die Fremdheit kann also positiv oder negativ definiert werden.

b) Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams.

aa) Gewahrsam ist das von einem wenigstens generellen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaftsverhältnis einer Person über eine Sache unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung. Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter – oder mit dessen Willen ein Dritter – die Herrschaft über diese Sache derart erlangt hat, dass er sie ungehindert durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits über die Sache nicht mehr verfügen kann, ohne die Verfügungsgewalt des Täters zu beseitigen. Der neue Gewahrsam muss noch nicht gesichert sein. Die Vollendung der Wegnahme hängt danach u.a. von der Größe der Beute ab.

Nach der Verkehrsauffassung sind Gewahrsamssphären und Gewahrsamsenklaven zu unterscheiden.

Eine bloße Gewahrsamslockerung ist daher noch keine Wegnahme

Beispiel: Beim Kaufhausdiebstahl liegt eine vollendete Wegnahme in der Regel bereits mit dem Einstecken der Beute vor, da das Kaufhaus zwar eine fremde Gewahrsamssphäre, die Kleidung oder mitgeführte Tasche jedoch eine „Gewahrsamsenklave" des Täters darstellt.

bb) Ein **Gewahrsams*bruch*** liegt nur dann vor, wenn der Gewahrsamswechsel ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers oder seines Repräsentanten erfolgt ist. Die Zustimmung des Gewahrsamsinhabers stellt also ein tatbestandsausschließendes Einverständnis dar. Dafür muss sich das Opfer bewusst sein, dass es den Gewahrsam nicht nur lockert, sondern ihn völlig preisgibt. Ein Irrtum steht der Wirksamkeit des Einverständnisses nicht entgegen. Wurde das Einverständnis durch Täuschung erschlichen, kommt eine Strafbarkeit wegen Betrugs in Betracht. Sieht sich das Opfer aber infolge der Täuschung einer Zwangslage ausgesetzt, deretwegen es glaubt, keine Wahl zu haben, so ist das Einverständnis mangels Freiwilligkeit unwirksam. Dann liegt eine Wegnahme vor.

Das rein tatsächliche Einverständnis ist auch wirksam, wenn es irrtumsbedingt ist, nicht aber bei einer Zwangslage.

Beispiel sind die sogenannten Beschlagnahmefälle, in denen jemand durch Vorspiegeln hoheitlicher Befugnisse unter Androhung der Beschlagnahme die Herausgabe oder die Duldung der Mitnahme von Sachen erschleicht. Hier handelt es sich regelmäßig um Diebstahl.

2. Der **subjektive** Tatbestand setzt neben

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

a) dem **Vorsatz** auch

b) die **Absicht rechtswidriger Zueignung** voraus. Unter **Zueignung** ist die dauernde Enteignung und die wenigstens vorübergehende Aneignung zu verstehen.

aa) Mit der **Enteignung** ist gemeint, dem Eigentümer die Ausübung der sich aus § 903 BGB ergebenden Rechte unmöglich zu machen. Insoweit genügt jeder, auch bedingter Vorsatz. Die dauernde Enteignung grenzt die Zueignungsdelikte von der bloßen Gebrauchsanmaßung z.B. in § 248 b ab.

Früher „furtum usus" genannt, also vorübergehender Gebrauch

bb) Mit **Aneignung** ist die Anmaßung von Befugnissen gemeint, die § 903 BGB dem Eigentümer vorbehält, also vor allem mit der Sache nach Belieben zu verfahren. Insoweit ist Absicht im Sinne zielgerichteten Handelns erforderlich. Diese kann zu eigenen Gunsten oder zugunsten eines Dritten beabsichtigt sein. Die Aneignung grenzt den Zueignungsbegriff von der bloßen Sachbeschädigung gemäß § 303 und der Sachentziehung, z.B. gemäß §§ 274, 133, ab.

Unterscheide aber den bestimmungsgemäßen Verbrauch von der Sachbeschädigung!

Gegenstand der Enteignung und der Aneignung können die Sache selbst wie auch ihr wirtschaftlicher Wert und die Gebrauchsvorteile sein. Der Begriff der Aneignung muss aber von dem der Bereicherung gemäß §§ 253, 259, 263 unterschieden werden. Anders als eine Bereicherung setzt die Aneignung keinen wirtschaftlichen Vorteil voraus. Andererseits liegt nicht in jeder wirtschaftlich vorteilhaften Nutzung fremden Eigentums eine Aneignung.

Beispiel: Die Entwendung einer fremden Sache, um vom Eigentümer mit der Drohung ihrer Zerstörung ein Lösegeld zu erpressen, ist eine Vorbereitungshandlung für eine Erpressung, aber kein Diebstahl, weil in der Nutzung der Sache als Erpressungsmittel keine Anmaßung von Eigentümerbefugnissen liegt.

cc) Die erstrebte **Zueignung** ist **rechtswidrig**, wenn sie gegen die Eigentumsordnung verstößt. Das ist nicht der Fall, wenn der Täter bzw. der Dritte einen fälligen einredefreien Anspruch auf das Eigentum an der Sache hat oder der Eigentümer mit der erstrebten Zueignung einverstanden ist. In einem solchen Einverständnis liegt eine Disposition über das Eigentum. Daher ist sie – anders als das Einverständnis des Gewahrsamsinhabers mit dem Gewahrsamswechsel – nur unter den Voraussetzungen rechtfertigender Einwilligung, also bei Einwilligungsfähigkeit und mangelfreier Willensbildung, wirksam.

Auch wenn die Rechtswidrigkeit der Zueignung objektiv vorliegen muss, kann sie erst im subjektiven Tatbestand geprüft werden!

dd) Auf die Rechtswidrigkeit der Zueignung muss sich der **Vorsatz** des Täters erstrecken.

II. Für die Prüfung von **Rechtswidrigkeit** und

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Was ist eine Täuschungshandlung?

1. Eine Täuschungshandlung ist die ausdrückliche oder schlüssige Erklärung unwahrer Tatsachen. Tatsachen sind Gegebenheiten, die dem Beweis zugänglich sind.

2. Was versteht man unter „ignorantia facti"?

2. Damit bezeichnet man die schlichte Unkenntnis von Umständen im Unterschied zu einem Irrtum gemäß § 263, für den eine Fehlvorstellung erforderlich ist. Jedoch genügt hierfür, wenn der Getäuschte allgemein davon ausgeht, dass „alles in Ordnung" sei.

3. Was ist eine Vermögensverfügung bei § 263?

3. Das ist jedes irrtumsbedingte Tun, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung beim Vermögen des Getäuschten oder bei einem ihm nahestehenden Vermögen eines Dritten geführt hat.

4. Was ist Vermögen im strafrechtlichen Sinne?

4. Nach h.M. ist Vermögen die Summe aller geldwerten Güter einer Person. Nach a.A. gilt das nur, soweit die Vermögenswerte der Person unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen.

5. Was ist ein Vermögensschaden?

5. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der Wert des strafrechtlich geschützten Vermögens geschmälert und nicht durch ein vermögenswertes Äquivalent in Form einer unmittelbar zufließenden Gegenleistung wieder ausgeglichen wurde.

6. Was versteht man unter Stoffgleichheit einer Bereicherung?

6. Eine Bereicherung ist stoffgleich mit dem Vermögensschaden, wenn sie auf derselben Verfügung beruht und die Bereicherung auf Kosten des geschädigten Vermögens geht.

7. Was bedeutet „unbefugtes Verwenden von Daten" bei § 263 a?

7. Nach einer Ansicht genügt ein Handeln gegen den Willen des Datenverfügungsberechtigten. Nach der herrschenden betrugsspezifischen Auslegung ist hierfür ein täuschungsäquivalentes Handeln erforderlich.

8. Welche Anforderungen muss das Ergebnis des Datenverarbeitungsvorgangs bei § 263 a erfüllen?

8. Das Ergebnis muss, entsprechend dem Erfordernis einer Vermögensverfügung bei § 263, unmittelbar vermögensmindernde Wirkung haben.

9. Wer hat im Fall des ec-Kartenmissbrauchs am Geldautomaten den Schaden?

9. Wegen § 675 u BGB hat nicht der Kontoinhaber, sondern die das Konto führende Bank den Schaden. Dass sie diesen gemäß § 675 v BGB ersetzt verlangen kann, steht dem nicht entgegen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

D. Schwerer Raub, schwerer räuberischer Diebstahl, schwere räuberische Erpressung gemäß §§ 249, 252, 255 i.V.m. § 250

Der Qualifikationstatbestand des § 250 enthält mit den ersten beiden Absätzen aufgrund der unterschiedlichen Strafdrohungen eigentlich zwei verschiedene Tatbestände, deren erster als „Schwerer Raub", deren zweiter als „Besonders schwerer Raub" bzw. räuberischer Diebstahl oder räuberische Erpressung bezeichnet werden. Dabei treten Fälle des Abs. 1 regelmäßig hinter Abs. 2 zurück. Die Prüfung kann jedoch wie folgt zusammengefasst werden:

Aufbauschema: Qualifikation, § 250

I. Tatbestand

1. **Grundtatbestand** gemäß **§§ 249, 252 oder 255**
2. **Qualifikation** gemäß **§ 250**
   - **a) Abs. 2:** Täter oder anderer Beteiligter
     - **aa) Nr. 1:** Verwenden einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs bei der Tat
     - **bb) Nr. 2:** Beisichführen einer Waffe in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2
     - **cc) Nr. 3:** Eine andere Person
       - **(1)** bei der Tat körperlich schwer misshandeln oder
       - **(2)** durch die Tat in die Gefahr des Todes bringen
     - **dd)** Vorsatz
   - **b) Abs. 1**
     - **aa) Nr. 1:** Täter oder anderer Beteiligter
       a) Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs
       b) Beisichführen eines sonstigen Werkzeugs oder Mittels
       c) Eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringen
     - **bb) Nr. 2:** Bandenraub
     - **cc)** Vorsatz; bei Nr. 1 b) Handeln, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Sind mehrere Varianten innerhalb von Abs. 1 bzw. 2 erfüllt, so handelt es sich nach h.M. um eine tatbestandliche Handlungseinheit, also dieselbe Straftat.

II. Umstritten ist, ob die Verwirklichung der qualifizierenden Umstände auch nach Vollendung des jeweiligen Grundtatbestandes im Stadium der Beutesicherung bis zur tatsächlichen Beendigung den Tatbestand erfüllt. Teile der Lit. lehnen dies ab, weil mit dem Begriff der „Tat" nur die Verwirklichung des Grundtatbestandes erfasst werde, der die Beutesicherung nicht mitumfasse. Die Rspr. hat ihren gegenteiligen Standpunkt inzwischen dahin eingeschränkt, dass die Erfüllung der qualifizierenden Voraussetzungen den Tatbestand nur erfülle, wenn dies von einer fortbestehenden Zueignungs-, Bereicherungs- oder Beutesicherungsabsicht getragen war. Ein Handeln „bei Gelegenheit" des Raubes genügt danach nicht.

Beispiel: A zwingt B durch Androhung von Prügel zur Herausgabe seines Handys, um dies für sich zu behalten. Als er erkennt, dass es sich um ein veraltetes Modell handelt, prügelt er ihn aus Enttäuschung krankenhausreif. – Das ist auch nach der Rspr. keine besonders schwere räuberische Erpressung, weil die körperlich schwere Misshandlung nicht von Beutesicherungsabsicht getragen war.

III. Für die Auslegung der Voraussetzungen gilt Folgendes:

1. Der **Waffen**begriff ist in allen Tatbestandsvarianten derselbe wie bei § 224 Abs. 1 Nr. 2.

2. Ein **anderes gefährliches Werkzeug** ist in **Abs. 2 Nr. 1** wie in § 224 Abs. 1 Nr. 2 zu verstehen, also abhängig von der konkreten Art der Verwendung bzw. der angedrohten Verwendung im Einzelfall. Das **Verwenden bei der Tat** setzt den Einsatz gegen die Person des Opfers als Tatmittel zur Verwirklichung des Grundtatbestandes, sei es auch nur zur Drohung, voraus. Im Fall der Drohung muss das Opfer die Waffe bzw. das gefährliche Werkzeug auch optisch oder taktil wahrgenommen haben.

Das folgt schon aus der unterschiedlichen Strafdrohung dieser Tatbestände.

3. Eine **körperlich schwere Misshandlung** gemäß **Abs. 2 Nr. 3 a)** darf nicht mit § 226 oder § 224 gleichgesetzt werden, sondern erfasst solche Misshandlungen, deren Intensität oder Folgen über das für eine körperliche Misshandlung ohnehin erforderliche Maß erheblich hinausgehen und für das Opfer von besonderem Gewicht sind.

4. Jemanden **in die Gefahr des Todes** gemäß **Abs. 2 Nr. 3 b)** zu bringen setzt eine konkrete Lebensgefahr voraus, sodass Eintritt oder Ausbleiben tödlicher Folgen nur noch vom Zufall abhängen.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG